



Antragsteller

Betreff: Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Bezug: Ihr Antrag vom 29.09.2017
Betreff: Informationen zu § 114 Strahlenschutzgesetzes "Schutz von
Einsatzkräften bei Notfalleinsätzen" [#24808]
Aktenzeichen: 1-10-22-00/07-17
Datum: Bonn, 21.12.2017

Seite 1 von 3

Sehr geehrter Herr Michel,

haben Sie vielen Dank für Ihren vorbezeichneten Antrag gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG. Im Einzelnen haben Sie folgende Fragen gestellt:

Teile des neuen Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG) treten am Sonntag, dem 01.10.2017 in Kraft. Darunter § 114 „Schutz der Einsatzkräfte bei Notfalleinsätzen“. Sie bitten um elektronische Kopien von allen relevanten Informationen zu dem Themengebiet dieses Paragrafen, so z.B.:

1. Die Radioaktive Kontaminierung kann großflächig sein, ein Einsatz verhindert rechtzeitige Flucht. Zählt die im Gesetz genannten Belastungswerte nur während der Einsatzzeit, oder zählen (potentielle) Belastungen für den Weg nach Hause, oder gar zu einer Sicherer Zone dazu?
2. Tatsächliche örtliche radioaktive Belastungen hängen stark von Wetterbedingungen ab. Mit welcher statistischen Sicherheit sollen Belastungsgefahren ausgeschlossen werden?
3. Wie lauten Aufklärungstexte, denen die Einsatzkräfte als Freiwillige zustimmen sollen?

HAUSANSCHRIFT
Provinzialstraße 93, 53127 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 1867, 53008 Bonn

TEL 022899-555-0
FAX 022899-550 [REDACTED]

beauftragte.informationsfreiheit@bbk
.bund.de
www.bbk.bund.de

SERVICEZEIT
Anrufe bitte möglichst:
Mo. bis Do. 08.00–16.30 Uhr
Fr. 08.00–15.30 Uhr





Seite 2 von 3

4. Wer sind Einsatzkräfte i.S. des Gesetzes?
5. Information zu Anforderungen und Wirksamkeit von CBRN Schutzausrüstungen (PSA).
6. Information zu vorhandenen PSA als Schutzmaßnahme gemäß § 114 Abs. 1 Satz 1.
7. Gilt die Versorgung mit ausreichenden Schutzmaßnahmen (z.B. PSA) auch für die Zeit nach dem Einsatz bis zu einem sicheren Ort?
8. Bedeutung von Körper aufgenommenen radioaktiven Substanzen (z.B. Inhalier), die von keinem Dosimeter erfasst werden, auf die Bewertung der Grenzwerte i. S. d. Gesetzes.
9. Zeitplan und Katalog von Maßnahmen zur Einführung dieses Gesetzes.

Vorweg möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die fachliche Ressortzuständigkeit auf Bundesebene – für das hier einschlägige StrlSchG – beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) liegt.

Das Informationsfreiheitsgesetz findet keine Anwendung, wenn sich der Antrag nicht auf Zugang zu amtlichen Aufzeichnungen des Bundesamts für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK), sondern auf Antworten zu konkreten Fragestellungen richtet. Aus dem IFG ergibt sich kein Anspruch auf Klärung von Rechtsfragen oder auf Übersendung von (rechtlichen) Einschätzungen, die erst noch erstellt werden müssen. Eine Beantwortung Ihrer Fragen im Rahmen des IFG kann insofern nur erfolgen, wenn zu diesen Fragen auch amtliche Unterlagen im BBK vorliegen.

Im Wege der kostenfreien Beantwortung Ihrer Anfrage können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Im Rahmen der Prüfung des Referentenentwurfs zum Strahlenschutzgesetz hat das BMI – in dessen Ressortzuständigkeit das BBK liegt – zu § 114 StrlSchG wie folgt Stellung genommen.



Seite 3 von 3

Dem heutigen § 114 StrlSchG „Schutz der Einsatzkräfte bei Notfalleinsätzen“ entspricht der seinerzeitige § 109 StrlSchG des Referentenentwurfs. § 109 StrlSchG legt die Dosisgrenzwerte für Einsatzkräfte bei Notfalleinsätzen fest, unterschieden ähnlich wie bisher unter Beachtung des Einsatzzwecks. Allerdings sind die Einhaltung der Grenzwerte nur „anzustreben“ (Referenzwert statt Grenzwert), dies erlaubt in besonderen Fällen auch eine Überschreitung.

Für den normalen Einsatz wird auf die Dosisgrenzen in § 74 StrlSchG verwiesen. § 74 StrlSchG regelt die Dosis von beruflich strahlenexponierten Personen. Hier muss vermieden werden, dass Einsatzkräfte als beruflich strahlenexponierte Personen angesehen werden und damit regelmäßigen Kontrollen und amtlichen Überwachungen unterliegen, die neben einem hohen zeitlichen und administrativen Aufwand auch hohe laufende Kosten verursachen würden.

Des Weiteren definiert § 5 Abs. 13 StrlSchG eine Einsatzkraft als „Person, die bei einem Notfall oder einer anderen Gefahrenlage eine festgelegte Aufgabe wahrnimmt und die bei ihrem Einsatz einer Exposition ausgesetzt sein kann“. Abschließend möchten wir Sie auf die Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (BR Drs. 86/17, Begründung Teil A zu §§ 113 bis 117 und Teil B zu § 114) hinweisen. Diese haben wir Ihnen als Anlage beigefügt.

Wir hoffen, Ihre Fragen hiermit beantwortet zu haben und danke Ihnen für Ihr Interesse am BBK.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted Signature]

Beauftragter für das Informationsfreiheitsgesetz